

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 78 (2007)
Heft: 5

Artikel: Rechtsexperte Frank Th. Petermann über den Umgang mit Patientenverfügungen : "Eine sanfte Art des Sterbens"
Autor: Steiner, Barbara / Petermann, Frank Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsexperte Frank Th. Petermann über den Umgang mit Patientenverfügungen

«Eine sanfte Art des Sterbens»

■ Barbara Steiner

«Sich über den klar geäusserten Willen einer wehrlosen Person hinwegzusetzen, bedeutet für mich, dieser Person Gewalt anzutun», sagt Frank Th. Petermann.



■ *Angenommen, eine Frau die seit Jahren in einem Heim lebt, verliert mit fortschreitender Alzheimer-Krankheit*

die Fähigkeit, allein zu essen und zu trinken. Gemäss Patientenverfügung will sie nicht fremdernährt werden. Sie bringt aber mit Gesten zum Ausdruck, dass sie Hunger hat. Sollen man sie einfach verhungern lassen?

Frank Th. Petermann: Es ist klar, dass es für ein Betreuungsteam, welche eine Person über längere Zeit gepflegt hat, nicht leicht ist, diesen Wunsch umzusetzen. Und «einfach verhungern lassen» tönt grausam – ist es aber nicht. Es gibt Untersuchungen darüber – beispielsweise jene von Ira Byock im «American Journal Hospice & Palliative Care», Ausgabe März/April 1995 –, welche eindrücklich belegen, wie sanft diese Art des Sterbens ist. Es ist lediglich in unserer Vorstellung, dass dies ein schrecklicher Tod sei. Sich über den klar geäusserten und festgelegten Willen einer wehrlosen Person hinwegzusetzen, das bedeutet für mich, dieser Person auf eine sehr perfide Art Gewalt anzutun. Und damit habe ich grosse Mühe.

■ *Wer hat in einem solchen Fall die Verantwortung zu tragen?*

Petermann: Hier muss ich spitzfindig fragen, welche Verantwortung meinen Sie? Die ethische, die medizinische, die juristische? Hat der Patient beispielsweise einen Vertretungsberechtigten eingesetzt, trägt in erster Linie dieser die Verantwortung. Sicherlich trägt auch der Leiter des Betreuungsteams eine gewisse Verantwortung, natürlich auch dafür, dass die Wünsche des Patienten respektiert werden. Aber eigentlich trägt der Patient selbst die Verantwortung, dies ist ja der Grund, weswegen er verfügt. Er bringt damit ja nicht nur seinen Willen zum Ausdruck, sondern auch, dass er die Konsequenzen zu tragen bereit ist. Darum spricht man vom Selbstbestimmungsrecht.

■ *Welche Rolle spielen die Angehörigen?*

Petermann: Jene, die ihnen der Patient zugedacht hat. Das können natürlich sehr verschiedene Rollen sein. So kann der Patient einen Angehörigen als Vertreter einsetzen, der für die Umsetzung der Patientenverfügung besorgt ist. Der Wille des Patienten geht dem der Angehörigen natürlich vor. Insbesondere für den Fall, dass der Patient keine Patientenverfügung gemacht hat, zählt Artikel 378 des Entwurfes für das neue Erwachsenenschutzrecht kaskadenartig auf, welche Angehörigen vertretungsberechtigt sind.

■ *Die Betreuung von Alzheimer-Patienten ist teuer. Wie lässt sich verhindern, dass Patienten dazu gedrängt werden, Massnahmen zur passiven Sterbehilfe zu verfügen?*

Petermann: Dazu müsste man erst einmal den unbestimmten Begriff «drängen» auslegen. Aber davon einmal ganz abgesehen, verfügt das Gesetz über einen Schutzmechanismus. Artikel 372 Absatz 2 des Entwurfes lautet: «Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.»

■ *Wird es mit den Patientenverfügungs-Bestimmungen im neuen Erwachsenenschutzrecht quasi zur Pflicht, dafür besorgt zu sein, nie zum Pflegefall zu werden, sondern vorher mit dem Leben abzuschliessen?*

Petermann: Nein, mit Sicherheit nicht. Das neue Gesetz sieht die Patientenverfügung nicht als Pflicht, sondern als Recht vor. Das ist ein grosser Unterschied. Und eine Patientenverfügung heisst auch nicht, dass man nicht gepflegt werden will. Wer das möchte, kann es ebenfalls in der Patientenverfügung festlegen. Wer gar nichts festlegt, riskiert halt – wie es bereits jetzt der Fall ist – dass andere für ihn entscheiden.

Zur Person:

Dr. iur. Frank Th. Petermann ist Partner der auf Medizinal- und Arbeitsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei Advokatur am Falkenstein und Generalsekretär des Verbandes Swiss Burnout.